



# Die Marktraumumstellung im Lichte des neuen § 19a EnWG

Dr. Gerrit Volk, Referatsleiter Zugang zum Gasverteilernetz,  
technische Grundsatzfragen, Versorgungsqualität

2. Forum Marktraumumstellung

Bonn, 26.04.2017





- Neuer Rechtsrahmen des § 19a EnWG zum **01.01.2017** in Kraft getreten
- **Bundesweite Wälzung** der Kosten der Marktraumumstellung und **Informationspflicht**
- **Meldung der Kosten** an die Bundesnetzagentur und **Prüfung der Erforderlichkeit und Notwendigkeit** durch die Bundesnetzagentur
- **Zutrittsrechte** des Netzbetreibers oder dessen Beauftragen für die Zwecke der Marktraumumstellung
- **Anschlussperrung**
- **Kostenerstattungsanspruch** bei Geräte austausch



- Bundesweite Kostenwälzung
- **Informationspflicht** des Netzbetreibers
  - muss **technischen Umstellungstermin zwei Jahre** vorher kommunizieren (Homepage und schriftliche Information) und **Hinweis auf Kostenerstattungsanspruch**
  - Kein Netzbetreiber muss seinen Prozess aufschieben oder unterbrechen, nur um die Kunden zwei Jahre vorher informieren zu können
  - Unverzögliche Information reicht aus



- Neu ist gesetzliche Verankerung der Pflicht aus der Kooperationsvereinbarung zur **Meldung der notwendigen Kosten** des vergangenen Jahres (Ist-kosten) und der geplanten Kosten (Plan-Kosten) bis zum 31. August **an die Regulierungsbehörde**
- Regulierungsbehörde hat eine **Ex-post-Kontrolle** und kann **Entscheidungen** darüber treffen, in welchem Umfang **Kosten nicht notwendig** waren
  - Keine Wälzung von nicht notwendigen Kosten
- **Nachweispflicht des Netzbetreibers**



Schwellenwert aus § 9 KoV bleibt zunächst

- 5000 EUR/Anschluss, nicht pro Gerät
- Gewisser Aufwand, aber bisher gute Erfahrungen
- Ggf. Anpassung zu späterem Zeitpunkt

Prüfpflicht der Netzbetreiber

- Netzbetreiber plausibilisiert Kosten, die Dienstleister/Industriekunde veranschlagt
- Mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns
- Ergibt sich schon implizit aus § 19a EnWG und KoV

Ex-post-Kontrolle durch zuständige Regulierungsbehörde



- Der Erhebungsbogen zur Marktraumumstellung behält die Struktur für die Erfassung der Kosten grundsätzlich bei
- Opex werden weiterhin zum **31.08.2017** über den Erhebungsbogen zur Marktraumumstellung erfasst und bundesweit gewälzt
- Die Zusammensetzung ausgewählter Kostenpositionen wird in dem Erhebungsbogen gesondert abgefragt
  - Netzbetreiber hat die Kostenpositionen gesondert dazulegen und zu begründen



- Kapitalkosten werden ab 2017 nicht mehr in dem bisherigen Erhebungsbogen zur Marktraumumstellung abgefragt
- Meldung der Kapitalkosten erfolgt zum **30.06.2017** erstmals über gesondertes Antragsverfahren gem. § 10a ARegV, den **Kapitalkostenaufschlag**
  - für Investitionen, die nach dem Basisjahr getätigt wurden, inkl. der Investitionen, die im Betrachtungsjahr geplant sind (Plankosten; Plan-Ist-Abgleich im Regulierungskonto)



Allgemeines **Zutrittsrecht** des Netzbetreibers oder dessen Beauftragten

- für **alle Schritte der Marktraumumstellung**
- **Ankündigung** mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang
- kostenfreier **Ersatztermin** muss angeboten werden
- **Ausweispflicht** des Netzbetreibers





## Recht zur **Sperrung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung...**

- ...**soweit und solange nicht angepasst** werden kann...
- ...und der **Anschlussnehmer oder -nutzer** die Gründe dafür **zu vertreten** hat
- **Androhung** vorab erforderlich
- **Aufhebung der Sperrung** sobald die **Gründe** für die Sperrung **entfallen** und Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer die **Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt** hat



Kostenerstattungsanspruch von 100 EUR pro Neugerät  
Voraussetzungen:

- „Ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis“
- „Im Rahmen der Umstellung“
- Dadurch keine Anpassung am Gerät mehr nötig
- Nach Information des Netzbetreibers aus Abs. 1...
- ...und vor der Anpassung
- Neugerät muss nicht zwingend ein Gasgerät sein

Zunächst keine „Sozialklausel“ für nicht anpassbare Geräte...

- ...aber Verordnungsermächtigung für BMWi im Einvernehmen mit dem BMJV



- BMWi ist ermächtigt, im Einvernehmen mit BMJV eine **Rechtsverordnung** zu weitergehenden Kostenerstattungsansprüchen für technisch nicht anpassbare Geräte zu erlassen
- derzeit **Anhörung der Verbände** zum **Entwurf** der **Gasverbrauchsgerätekostenerstattungsverordnung**
  - Entwurf online auf [http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/gas.html?cms\\_artId=383276](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/gas.html?cms_artId=383276)
  - nur **Geräte zum Heizen oder zur Warmwasserbereitung**



- Voraussetzungen des § 19a EnWG für 100 EUR Kostenerstattungsanspruch sind erfüllt
- abhängig vom Alter des Geräts als zusätzlicher Anspruch

Altersklasse	Zusätzlicher Zuschuss
0 bis 10 Jahre	500 EUR
10 bis 20 Jahre	250 EUR
20 bis 25 Jahre	100 EUR
Ab 25 Jahre	0 EUR

- Altersbestimmung anhand des Typenschildes
- Nachweispflicht beim Eigentümer
- Rückwirkung zum 01.01.2017 vorgesehen

# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Dr. Gerrit Volk

Referatsleiter Zugang zum Gasverteilernetz,  
technische Grundsatzfragen, Versorgungsqualität